

Werk

Titel: Zur Raffelstetter Zollordnung

Autor: Below, G. von

Ort: Berlin ; Stuttgart ; Leipzig

Jahr: 1924

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858352_0017|log56

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

In Italien und Spanien entsprechen Namen und Funktion den in Frankreich gemachten Erfahrungen. Auch der *merciajo* und der *mercero* sind Kleinkrämer und vor allem Kurzwarenhändler. Aber es muß einer besonderen und schwierigen Untersuchung überlassen werden, wie in diesen Ländern die Eigenentwicklung sich gestaltete, und ob und wie diese Entwicklung von der französischen beeinflußt wurde.

In Deutschland ist die Bezeichnung *merzener* deutlicheren Neubildungen wie *Hausierer*, *Krämer*, *Händler* gewichen; aber die häufigen Familiennamen wie *Metzner*, *Metzeler* usw. zeigen vermutlich, wie allgemein verbreitet der alte Name war.

Der flämische *merzenier* dürfte seine Wurzeln in Nordostfrankreich haben, doch kann auch hier das letzte Wort nicht gesprochen werden.

Der englische *mercier* schließlich, der „Krämer“ des XIV. Jahrh., ist heute zu einer seltsamen neuen Zweifeltätigkeit gediehen: Wie allorts ist und bleibt er der „Krämer“ — vor allem aber ist er „Seidenwarenhändler“. Das Rätsel dürfte sich dadurch lösen, daß die auswandernden Hugenotten im XVII. Jahrh. das *Métier* und seine Bezeichnung in die neue Heimat einführten. Vermutlich stammten diese aus Lyon und Umgegend und brachten als Mitglieder des dritten Korps der *Merciers* ihre Seidenweberei mit.

Anmerkung zu S. 336: „Leutenot“ ist nicht bezeichnend: da die Städte nicht mehr von den Bauern beschickt werden (*Dig.* 50, 11), Bürger und Aufkäufer hamstern gingen (ebenda und *Cod.* 4, 60, 63), hatten die Gewerbetreibenden die Wahl zwischen Hungertod oder Stadtfucht. Sie verließen in Masse (*plurimi*) die Städte und ließen sie um 400 ohne Brod und Kleidung (FAGNIEZ op. cit. I, Nr. 71). Die organisierten gotischen Bauern wurden durch die Macht der Tatsachen Herr im Lande. Leutenot im Ackerbau konnte nur durch die Unbrauchbarkeit der Städter zur Feldarbeit entstehen.

S. 340: *comparare* „kaufen“ seit 400 (*Archiv f. lat. Lexikographie* 11, 275), also gleichzeitig mit dem Hamsterverbot (*Cod.* 4, 63) und dem Ausbleiben der Bauern auf den Stadtmärkten.

Zur Raffelstetter Zollordnung.

Von

G. v. Below.

Die Raffelstetter Zollordnung, vielleicht die wichtigste handelsgeschichtliche Aufzeichnung Deutschlands aus dem 10. Jahrhundert, hat seit lange die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Von neueren Forschern, die sich zu ihr geäußert haben, seien genannt: WAITZ, *Verfassungsgeschichte* Bd. 4 (2. Aufl.), S. 70 ff.; GENGLER, *German. Rechtsdenkmäler*, S. 385 ff.; K. TH. v. JNAMA-STERNEGG, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte* I (2. Aufl.), S. 618; II, S. 378 Anm. 3; STRAKOSCH-GRASSMANN, *Gesch. der Deutschen in Oesterreich-Ungarn* I, S. 465 ff.; VANCSA, *Gesch. Nieder- und Oberösterreichs* Bd. 1, S. 156 ff.; LUSCHIN v. EBENGREUTH, bei ZIMMERMANN, *Gesch. der Stadt Wien* I,

S. 402 ff. Aus den letzten Jahren sind als besonders bemerkenswert zu verzeichnen die Bemühungen um die Interpretation bei ZYCHA, Prag (1912) und bei K. SCHIFFMANN, Die Zollurkunde v. Raffelstetten, Mitteilungen des Instituts für österr. G. Bd. 37, S. 479 ff. (vgl. auch ebenda Bd. 36, S. 347 f.). S. auch DOPSCH, Wirtschaftsverfassung der Karolingerzeit, 2. Aufl. II, S. 422 (unter Raffelstädten)¹⁾. Wenn ich hier in einigen Punkten SCHIFFMANN'S Deutungen widersprechen möchte, so soll damit die Verdienstlichkeit seiner Untersuchung im ganzen nicht bestritten werden. Ueberflüssiger Weise hat er eine neue §§-Zählung bei unserer Ordnung vorgenommen. Ich halte an der der Monum. Germ. (Boretius, Capit. II, Nr. 253) fest, die auch KEUTGEN, Urkunden zur städt. Verfassungsgesch. S. 41 f. bewahrt.

Die in dem einleitenden Abschnitt der Zollordnung genannten drei nuntii des Königs faßt SCHIFFMANN S. 482 als „Interessenten“ auf. Sie sollen doch aber als königliche, staatliche Organe den Interessenten gegenübergestellt werden. Was meint S. mit „Sendgericht“? Er spricht ferner von „Schöffen“ und ihrer Siebenzahl. Es ist doch aber fraglich, ob es in Bayern Schöffen gab. Wenn später einmal eine Siebenzahl ständiger Urteiler vorkommt (S. 482 Anm. 4), so finden sich auch in schwäbischen Gerichten (namentlich städtischen) feste Zahlen ständiger Urteiler, die aber eben ein verhältnismäßig spätes Produkt sind, während das Schöffentum im schwäbischen Stammesgebiet ebensowenig wie im bayerischen zur Herrschaft gelangt war.

S. will die in der Zollordnung genannten Namen unter Verwertung der Siebenzahl der Schöffen in drei Gruppen zerlegen, in drei Vertretungen von Grafschaften bzw. Hundertschaften. Durch ein item soll je die zweite und die dritte Gruppe eingeleitet werden. Tatsächlich ist das item jedesmal da gesetzt, wo ein Name vorkommt, der vorher schon einmal genannt war. Als Schöffen bzw. überhaupt irgendwie als Gerichtsvertreter können die Träger der aufgeführten Namen auch deshalb nicht angesehen werden, weil unter ihnen mindestens zwei Juden vorkommen: Ysak und Salaman. Wenn die genannten Personen als nobiles bezeichnet werden, so bedeutet dies Wort natürlich nicht „adlig“, sondern etwa: „im Bezirk bekannte Leute“.

Zu § 1 liest S. (S. 480 und 495 f.) statt „semidragman i. e. scoti“: „semidragman. Idem scoti, i. e.“ und erklärt scoti als Hausierer. Allerdings kommt „Schotten“ im Sinn von Hausierern seit dem Ausgang des Mittelalters massenhaft vor. Aber den Gebrauch des Wortes in diesem Sinn in einer unserer Zollordnungen auch nur annähernd

1) Vgl. auch noch RICHTER, Annalen der deutschen Geschichte II, 1, S. 536 und 572 f.; JURITSCH, Die Deutschen in Böhmen und Mähren S. 25 Anm. 1; BRUNNER, Rechtsgesch. I (2. Aufl.) S. 313 Anm. 12; II, S. 239; WIDMANN, Gesch. Salzburgs I, S. 146; RIETSCHEL, Markt und Stadt S. 39. Zu saiga in § 6 vgl. die in LUSCHINS Art. Saiga bei HOOPS verwertete Untersuchung von EDW. SCHRÖDER. UHLIRZ, Jahrbücher Ottos II u. III, Bd. 1, S. 234 äußert sich zu Oertlichkeiten unserer Aufzeichnung. DÜMMLER, Gesch. des ostfränkischen Reichs, 2. Aufl., III, S. 531 ff. Ausführliche Interpretation bei F. DAHN, Könige der Germanen 8, 5, S. 43 ff. Vgl. auch ebenda 8, 4, S. 234, 237, 241.

gleichzeitigen Aufzeichnung wird S. schwerlich nachweisen können. Uebrigens läßt in § 6 S. (S. 481) scoti als Münzbezeichnung gelten. Sollte dasselbe Wort in derselben Aufzeichnung hier in verschiedenem Sinn stehen?

Zu § 3 will S. (S. 486) das subera der Handschrift halten. Wenn die Herausgeber dafür substantia bisher gelesen haben, so werden sie durch das Diederhofener Kapitular (BORETIUS I, Nr. 44) § 7 gestützt.

Bei § 4 spricht S. (S. 487) vom „Hausierhandel Einheimischer“. Die einheimischen Landleute, die ländliche Produkte auf Märkte bringen, um dafür etwas (z. B. Salz) zu kaufen bzw. einzutauschen, sind doch aber nicht „Hausierer“.

Die Rugi in § 6 auf Russen zu deuten, lehnt S. (S. 488) gewiß mit Recht ab. Die Erklärung von VANCSA S. 157, welcher darin einen Hinweis auf Rugiland sieht, dürfte annehmbar sein. DÜMLER S. 533 Anm. 1 weist diese Deutung zurück, weil in § 8 Mähren anders bezeichnet wird. Allein Rugiland deckt sich ja nicht mit dem ganzen Mähren. DOPSCH II S. 199 bleibt bei der Deutung auf Russen.

§ 9 deutet S. (S. 488) richtig auf Berufskaufleute. Er stellt ihnen aber gegenüber die „scoti, die umherziehenden Krämer, Hausierer, Fürkäufer [?]“, für die allein die in der Raffelstetter Ordnung vorgenommene Neuregelung der Abgaben gelten soll. Tatsächlich ist in der Raffelstetter Aufzeichnung selbst (so in § 1) ganz klar von Berufskaufleuten die Rede. Außerdem macht sie gewiß nicht den Unterschied zwischen Berufskaufleuten und Hausierern, sondern zwischen berufsmäßigen Händlern (einschließlich der Hausierer) und solchen Leuten, die nur für eigenen Bedarf einkaufen, die jedoch sofort jenen gleich im Zoll behandelt werden, sobald sie über den Einkauf für eigenen Bedarf (bzw. über die Veräußerung der eigenen Produkte und den Einkauf bzw. Eintausch für eigenen Bedarf) hinausgehen. Vgl. ZYCHA S. 33 A. 4. Bei § 9 möchte ich vorschlagen zu ergänzen: „im übrigen“, d. h.: soweit die Zollfragen nicht durch die Raffelstetter Zollordnung neu geregelt sind, bleiben die Kaufleute den alten zollrechtlichen Bestimmungen unterworfen. DAHN, Könige 8, 5, S. 45 bezieht § 9 auf „auswärtige, d. h. nicht bayerische und nicht grenzslavische, Kaufleute, woher immer sie stammen, zumal Juden“. Die legitimi mercatores seien die, die, nach § 3, legitimum mercatum besuchen. Aber für diese gelten doch die Bestimmungen von § 1 usw.

Beachtung verdient, daß die Raffelstetter Ordnung einen Marktzwang bzw. eine Privilegierung des Marktkaufs kennt. Vgl. ZYCHA S. 34 A. 1 und H. MEYER, Entwehrung S. 112. Das versteckte Handeln soll verhütet werden. Wie später das Geschäftslokal dem Markt — in bezug auf die erforderliche Öffentlichkeit — gleichgesetzt wird, darüber s. MEYER S. 137. Ueber Marktzwang im 9. Jahrhundert vgl. auch DAHN a. a. O. S. 40. In den Gött. Gel. Anz. 1895, Nr. 3, S. 215 f. habe ich dargelegt, daß ERNST MAYER für die fränkische Zeit in der Annahme eines ganz scharf ausgeprägten Marktzwangs zu weit geht. Es läßt sich nachweisen, daß eine Steigerung der Maßnahmen zugunsten des Marktzwangs etwa vom 13. Jahrh. an erfolgt. DOPSCH II, S. 241 denkt bei strata legitima an Straßenzwang. Uebrigens sei bei

dieser Gelegenheit auf HERBERT MEYERS (S. 138) Interpretation von NOTKERS Aeußerung über kaufmännisches Gewohnheitsrecht (KEUTGEN, Urkunden S. 44) hingewiesen.

RIEZLER, Studien zur ältesten Geschichte Münchens, Abhdl. der K. Bayer. Ak. III. Klasse, 24. Bd. II. Abt. (1907), S. 303 f. wirft die Frage auf, an wen — König, Grafen, Grundherren — die Zölle unserer Ordnung zu zahlen seien. S. 309 erklärt er § 5, wonach auf der Enns die Schiffe aus dem Traungau ohne Zoll passieren sollen, so, daß ihnen gegenüber keine Gegenleistung seitens des Zollberechtigten bestehe. Nach INAMA I, S. 618 Anm. 4 erklärt sich hier die Zollfreiheit aus der Begünstigung des Nahverkehrs vor dem Fernverkehr.

W. STEIN, Art. Handel, bei HOOPS, Reallexikon, nimmt mehrfach auf unsere Ordnung Bezug, so zu § 9 betreffs des jüdischen Handels und insbesondere des jüdischen Sklavenhandels S. 398 f., 403, 407. Vgl. hierzu auch unsere Ztschr. 1912, S. 186 ff. und S. 411 ff.; 1913, S. 214 ff.

Das Wort servus in § 3 wird nicht als standesrechtlich unfrei zu deuten sein, sondern als Handlungsgehilfe. Vgl. KEUTGEN, Literar. Zentralblatt 1916, Nr. 16/17, Sp. 416 f.; Hansische Gbl. 1897, S. 122; KEUTGEN, Urkunden S. 53 § 7 und S. 361. Denkt man sich eine standesrechtlich freie Person an der betr. Stelle, so würde für sie genau derselbe Rechtssatz gelten. Umgekehrt möchte ich auch den liber homo in § 3 nicht als standesrechtlich freien Mann deuten. Denn wenn ein Unfreier derselben Handlung sich schuldig machte, so würde er derselben Strafe unterliegen. Vermutlich hat der Verfasser der Aufzeichnung die Worte liber homo aus Unbeholfenheit gewählt, um dem servus einen passenden Ausdruck entgegenzusetzen. Der echte Gegensatz zu servus wäre hier dominus (im Sinn von Prinzipal). Aber mit dominus als Einleitung des Satzes wäre dieser nicht verstanden worden.

SOMBART, Der moderne Kapitalismus I, 2. Aufl., S. 119 f. nimmt auf die Raffelstetter Aufzeichnung Bezug, weil sie dazu dient, die ältern Arten des Handels anschaulich zu machen. Wenn er sagt, daß „es keinen seßhaften Handel vor Entstehung der Städte gab“, so ist das richtig. Die Stadt ist nicht ohne ständigen Handel und Gewerbe denkbar, und diese machen sofort einen Ort zur Stadt, wenigstens im tatsächlichen, insbesondere wirtschaftlichen Sinn. Zu unterscheiden ist davon die Stadt im Rechtssinn, mit besonderer Stadtverfassung. SOMBARTS Aeußerungen liegt die Vorstellung zugrunde, daß es in Deutschland Städte im wirtschaftlichen Sinn vor dem 11. Jahrhundert nicht gegeben habe. Es hat jedoch solche auf deutschem Boden seit der Römerzeit ununterbrochen gegeben (wenngleich in bescheidener Gestalt). Daher kann man nicht mit SOMBART für Deutschland die Perioden bilden: 1. Hausierhandel, 2. neben ihm (seit dem 8. und 9. Jahrh.) der Markt- und Meßhandel, 3. (seit dem 11. Jahrh.) der ansässige Handel. Wir haben vielmehr seit der Römerzeit alle diese Arten nebeneinander (allmählich dringt das eine und das andere mehr vor bzw. tritt zurück). Die Raffelstetter Ordnung läßt die verschiedenen Arten der Märkte erkennen (vgl. dazu auch ZYCHA a. a. O.). Regens-